

RS AsylGH 2009/5/11 E10 238938-5/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2009

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Im gegenständlichen Fall kommt hinzu, dass sich das Vorbringen der BF als unglaubwürdig erwies, weshalb von rechtsmissbräuchlicher Asylantragstellung auszugehen ist, was den Aufenthalt und die Schutzwürdigkeit der privaten Interessen der BF jedenfalls erheblich relativiert (vgl. Erk. d. VwGH vom 09.05.2003, 2002/18/0293 wo dieser - zumindest implizit- feststellte dass gerade der Umstand der rechtsmissbräuchlichen Asylantragstellung im Rahmen der Interessensabwägung gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK erhebliche Gewichtung zukommt).Im gegenständlichen Fall kommt hinzu, dass sich das Vorbringen der BF als unglaubwürdig erwies, weshalb von rechtsmissbräuchlicher Asylantragstellung auszugehen ist, was den Aufenthalt und die Schutzwürdigkeit der privaten Interessen der BF jedenfalls erheblich relativiert (vergleiche Erk. d. VwGH vom 09.05.2003, 2002/18/0293 wo dieser -zumindest implizit- feststellte dass gerade der Umstand der rechtsmissbräuchlichen Asylantragstellung im Rahmen der Interessensabwägung gem. Artikel 8, Absatz 2, EMRK erhebliche Gewichtung zukommt).

Schlagworte

Asylantragstellung, Glaubwürdigkeit, Interessensabwägung, Missbrauch

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>